

Strafrechtliche Aufrüstung im Dritten Reich

Autor(en): **Zellweger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Strafrechtliche Aufrüstung im Dritten Reich.

Von Dr. E. Zellweger, Rechtsanwalt.

I.

« Das deutsche Volk hat immer dazu geneigt, sich ganz und vorbehaltlos einer einzigen Sache zu verschreiben und alle Schiffe hinter sich zu verbrennen. Und da es den Völkern meist so geht, dass man ihre Fehler und Mängel, ihre pathologischen Neigungen als ihre eigentümlichsten Tugenden preist, hat man dies « Gründlichkeit » genannt; bei Licht besehen ist es nichts anderes, als was schon den Römern an den Germanen auffiel: der Furor teutonicus. Furor ist Mangel an Hemmungen, an letztem Mass, Blindheit für die Mehrheit des Lebens. »

So schreibt der Spanier Ortéga y Gasset in einem Artikel, betitelt « Das Land der Organisation ».

In keinem Rechtsgebiete wirkt sich heute die vom grossen Spanier Schriftsteller beschriebene deutsche Gründlichkeit mit solcher Vehemenz aus wie im Strafrecht. Dem Siege des Nationalsozialismus im Allgemein-Weltanschaulichen müsse der in der ganzen Tiefe notwendige Umbruch im Fachlich-Wissenschaftlichen nachfolgen, erklärt ein deutscher Strafrechtslehrer¹. Daher müsse die deutsche Juristenwelt « ein ihr in Fleisch und Blut übergegangenes Strafrechtsdenken innerlich überwinden ». Im Strafrecht habe sich nämlich das Gedankengut des mit der nationalsozialistischen Revolution abgeschlossenen Rechtszeitalters mit am tiefsten eingenistet gehabt².

II.

An der Wandlung des deutschen Strafrechts wird in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft forsch gearbeitet. Den Auftakt zur Gesamtreform bildete die Denkschrift des preussischen Justizministers Kerrl, « Nationalsozialistisches Strafrecht » (Herbst 1933). Eine weitere Denkschrift wurde im Juni 1934 vom Strafrechtsausschuss der Akademie für deutsches Recht herausgegeben. Ihr folgten die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission, welche in zwei von Reichsjustizminister Gürtner publizierten Bänden über « das kommende deutsche Strafrecht » niedergelegt wurden. (Bd. I, allgemeiner Teil, Juli 1934; Bd. II, besonderer Teil, April 1935.) Endlich erschienen im Mai dieses Jahres « nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, I. Teil », herausgegeben von Reichsminister Frank, in seiner Eigenschaft als « Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der N. S. D. A. P. ». Parallel mit den aufgezählten grösseren Werken wurden in den rechtswissenschaftlichen Zeitschriften Deutschlands zahlreiche Abhandlungen und Aufsätze veröffentlicht.

¹ Heinrich Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat, Hamburg 1934, S. 24.

² Henkel, a. a. O. S. 7.

Zum Zwecke, möglichst rasch die wertvollsten « Bestandteile des nationalsozialistischen Gedankengutes in das deutsche Recht zu tragen », wurden in den letzten 2 Jahren vier wichtige Abänderungsgesetze, sogenannte Novellen, zum deutschen Strafgesetzbuch erlassen, und zwar:

1. das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933;
2. das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933;
3. das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, durch welches der Abschnitt « Hochverrat und Landesverrat » des besondern Teiles neu gefasst und ausserordentlich erweitert wurde.
4. das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, welches den Grundsatz « nulla poena sine lege » (keine Strafe ohne Gesetz) abschaffte und eine ganze Anzahl neuer Deliktstatbestände einführte.

Gleichzeitig mit der an letzter Stelle genannten Strafrechtsnovelle erschien ein Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ausser den vier grossen Novellen zur Abänderung des Strafgesetzbuches wurde noch eine ganze Anzahl von Nebengesetzen mit strafrechtlichem Inhalt verkündet ³.

III.

Der nationalsozialistische Staat ist der Staat « der totalen Inpflichtnahme jedes einzelnen für die Nation ⁴. Diese totale Inpflichtnahme stellt für den einzelnen nicht ein Opfer an Freiheit, sondern die Erfüllung seiner eigenen Lebensgesetzlichkeit dar ⁵. Es ist « die Lebensaufgabe des einzelnen, im Volksganzen aufzugehen, und er findet in dieser seiner Gliedstellung im Volkskörper seine ihn erhöhende Lebensvollendung » ⁶. Von aussen und weniger schönfärberisch gesehen, bedeutet dies die Unterwerfung des einzelnen unter den Staat bis zur Selbstaufgabe, die Versklavung des Individuums durch den Staat.

Die eben beschriebene Grundauffassung kommt in den bereits Gesetz gewordenen sowie in den durch die nationalsozialistische Rechtswissenschaft angestrebten Neuerungen klar zum Ausdruck.

³ z. B. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933; Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933; Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933; Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933; Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934.

⁴ Forsthoff, « der totale Staat » S. 42.

⁵ Henkel, a. a. O. S. 52.

⁶ Staatssekretär Freisler, « der Volksverrat », deutsche Juristenzeitung 1935, S. 908.

Der Angriff der nationalsozialistischen Strafrechtsreform geht vor allem auf das Rechtsgut des bürgerlichen, demokratisch-liberalen Staates. Ziel ist die « Entlarvung und Zerstörung des bürgerlichen Rechtsstaates », wie es — nicht eben wissenschaftlich — in einer wissenschaftlichen Zeitschrift heisst ⁷.

Mit seiner Absage an den Rechtsstaat bekämpft der Nationalsozialismus das am wenigsten angefochtene und anfechtbare Postulat des Liberalismus, eine zur Selbstverständlichkeit gewordene Er rungenschaft desselben.

IV.

Ein fundamentales Prinzip im Strafrecht des Rechtsstaates ist der Satz « nulla poena sine lege », keine Strafe ohne Gesetz. Er wurde im Zeitalter der Aufklärung geprägt und im 8. Artikel der Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ⁸. Er war als Ausdruck eines leidenschaftlichen Protestes gegen den damals herrschenden Zustand der Zerrüttung und Verwilderung des Strafrechtswesens entstanden. Der Satz bedeutet, dass nur eine durch das Strafgesetz in ihren Einzelheiten umschriebene Handlung mit Strafe belegt werden darf. Unzulässig sind demnach die sogenannte strafbegründende Analogie sowie die Ausfällung einer Strafe mit der Begründung, die davon betroffene Handlung verstosse gegen Gewohnheitsrecht. Ausgeschlossen sind die Rückwirkung eines Strafgesetzes und unbestimmte Strafandrohungen. Scharf umgrenzte Tatbestände, Gesetzesbestimmtheit, Berechenbarkeit sind für das vom Grundsatz nulla poena sine lege beherrschte Strafrecht des Rechtsstaates charakteristisch. Die genannten Merkmale dienen naturgemäss der Sicherung der individuellen Freiheit, denn « frei sein heisst: von nichts anderem als dem Gesetz abhängen ». (Voltaire.)

Der Satz nulla poena sine lege blieb einundeinhalbes Jahrhundert lang unangefochten. Die verschiedenen Rechtsschulen, z. B. die sich scharf befehdenden Strafrechtsschulen Bindings und Liszts, rüttelten nicht an ihm. Nicht einmal die historische Rechtsschule, welche das organische ungesetzte Recht (Gewohnheitsrecht) über das Gesetzesrecht stellte, vermochte ihm etwas anzuhaben. So fest war die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Satzes « keine Strafe ohne Gesetz » verankert.

Durch die Novelle vom 28. Juni 1935 zum deutschen Strafgesetzbuch ist er für das Gebiet des Dritten Reiches abgeschafft worden. § 2 des deutschen Strafgesetzbuches hat heute folgenden Wortlaut:

« Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, o d e r d i e n a c h d e m G r u n d g e d a n k e n

⁷ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1935, S. 181.

⁸ « La loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée. »

eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft. »

Damit tritt « an die Stelle der Berechenbarkeit unpersönlicher Normen die in gleichem Masse nicht berechenbare persönliche Entscheidung eines der Rechtsüberzeugung des Volksganzen entsprechenden Urteilers »⁹. Diese Formulierung, welche von einem Anhänger der wahrhaft umstürzenden Neuerung des § 2 stammt, klingt in unserem Ohr wie eine überzeugende Verurteilung derselben. Der neue § 2 verbürgt, sagt man uns, eine weitgehende Berücksichtigung des « lebendigen, ungeschriebenen Rechts » und damit in jedem Falle eine sogenannte materielle Rechtsverwirklichung. Nullum crimen sine poena, kein Verbrechen oder, genauer gesagt, keine verwerfliche Handlung ohne Strafe. Keine Handlung, die « nach der Rechtsüberzeugung der Volksgesamtheit » strafwürdig ist, soll straflos bleiben. Was aber heisst im Dritten Reich « Rechtsüberzeugung der Volksgesamtheit »? Als Rechtsüberzeugung der Volksgesamtheit gelten praktisch die persönlichkeitszerstörenden Wertbegriffe derjenigen, die die nationalsozialistische Partei mit ideologischer Nahrung beliefern. Es ist unumwunden ausgesprochen worden, dass als Quelle des Gewohnheitsrechtes an erster Stelle die Leitsätze der nationalsozialistischen Partei stehen¹⁰. Durch die Abschaffung des Satzes « nulla poena sine lege » ist somit unter den heutigen deutschen Verhältnissen die Möglichkeit gegeben, jeden zu bestrafen, der den Geboten des nationalsozialistischen Parteiprogramms zuwiderhandelt.

V.

Die persönlichkeitsfeindliche, gegen bürgerliche und vor allem politische Freiheit gerichtete Grundhaltung des Nationalsozialismus äussert sich naturgemäss in hervorragendem Masse bei der Regelung der Verbrechen gegen den Staat und die staatliche Ordnung. « Wo ein Wandel in der Auffassung der Staatsverbrechen des Hoch- und Landesverrats nicht erkennbar wird, da hat keine echte Revolution stattgefunden »¹¹. Da, nach einer Bemerkung des gleichen Autors, der liberale Rechtsstaat an einer « unerträglichen Beschränkung des Kreises der Hochverrathshandlungen » krankte, schätzt der nationalsozialistische Staat einen möglichst uneingeschränkten Kreis von Hochverrats- und Landesverrats-Tatbeständen. Wo immer « ein Minimum von Homogenität des Volkes mit einem Maximum von Regierung » (Karl Schmitt) kompensiert werden muss, ist uner-

⁹ Henkel, a. a. O. S. 48.

¹⁰ In der Sondernummer der Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1935, p. 537, welche man dem internationalen Strafrechtskongress in Berlin zu widmen wagte!

¹¹ Staatssekretär Freisler, « Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat », deutsche Juristenzeitung 1935, S. 997.

lässlich, dass jede Handlung gegen Regierung und Regierungsform mit schweren und abschreckenden Strafen bedroht wird. Durch die Novelle vom 24. April 1934 zum deutschen Strafgesetzbuch ist der Kreis der Delikte gegen Staat und staatliche Ordnung aussergewöhnlich vergrössert, die vorhandenen Tatbestände sind ausgeweitet und neue Tatbestände in erklecklicher Zahl geschaffen worden ¹².

Es ist kaum nötig zu erwähnen, dass das Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung, welches vom Schweizervolk am 11. März 1934 verworfen worden ist, von einer gewinnenden Harmlosigkeit war, wenn man es am Staatsschutzrecht des Dritten Reiches misst.

Die nationalsozialistische Wissenschaft strebt jedoch über das zum Schutze der bestehenden politischen Ordnung bereits geschaffene Strafrecht weit hinaus. Ein einheitlicher, weitgefasster, elastischer Tatbestand, genannt «**Volksverrat**», soll im künftigen Strafrecht jede «**Untreue gegen die völkische Lebensgesetzlichkeit**» strafrechtlich erfassen ¹³. In diesem Sinne ist Volksverrat schon eine Stellungnahme gegen eine staatlich-philantropische Aktion, wie z. B. die Winterhilfe. Entfaltung passiven Widerstandes bei deren Durchführung oder gar Sabotage derselben sind eine Handlung gegen das Volkswohl, somit ein Sich-Abwenden vom Volksganzen und demnach Volksverrat. Durch die Strafbestimmungen über den Volksverrat soll auch jede Aeusserung einer politischen **Gesinnung** getroffen werden, die mit der «**völkischen Lebensgesetzlichkeit**» des Nationalsozialismus nicht im Einklang steht. Mit andern Worten: Jedes vom nationalsozialistischen Schema abweichende Denken ist, sofern es sich äussert, volksverräterisch. Es braucht sich nicht etwa, wie anderswo, in gewaltsamen Unternehmungen oder Aufreizung zu solchen kundzutun, um strafwürdig zu erscheinen. Den Volksverräter soll harte Strafe treffen. «**Stärkste Abwertung des Täters durch das Gesetz ist notwendig**» ¹⁴.

Für den zu schaffenden Deliktstatbestand des Volksverrates sind nach Aeusserung von Staatssekretär Freisler folgende Merkmale wesentlich:

- a) Der Volksverrat ist das schwerste Verbrechen. Der Volksverräter schliesst sich aus der Volksgemeinschaft aus. Eine Entsühnung des Täters durch die Strafverbüssung ist nicht möglich.

¹² Vgl. deutsches Strafgesetzbuch § 80—94.

¹³ Freisler, «**Der Volksverrat**», deutsche Juristenzeitung 1935, S. 908.

«**Ist die Lebensaufgabe des einzelnen, im Volksganzen aufzugehen, und findet er in dieser seiner Gliedstellung im Volkskörper seine ihn erhöhende Lebensvollendung, so handelt er in gleicher Weise gegen das ihm wie dem Volksganzen innewohnende Lebensgesetz, wenn er sich vom Ganzen abwendet. Er wird der völkischen Lebensgesetzlichkeit untreu Diese Untreue ist Verrat (man darf den Verrat eben nicht im engern Sinne der Geheimnispreisgabe auffassen).**»

¹⁴ «**Das Gewicht der Gesinnung beim Verrat kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Verrat einen geringeren äusseren Tatbeitrag erfordert.**» Freisler, a. a. O. S. 909.

- b) Volksverrat kann nie aus ehrbarer Gesinnung entstanden sein.
- c) Im Volksverratstatbestand sind Landes-, Führer- und Hochverrat als Beispiele — ohne den Anspruch, damit vollständig die Fälle des Volksverrates aufzuzählen — anzuführen.
- d) Die nationalsozialistische Bewegung als ein Grundpfeiler des deutschen Volkslebens muss durch die Volksverratsbestimmungen des Strafrechts mitgeschützt sein ¹⁵.

Die Identifizierung von Staat und Partei zeigt sich auch in einer Reihe schon geschaffener Deliktstatbestände. So bestimmt § 134 b des Strafgesetzbuches:

« Wer öffentlich die N. S. D. A. P., ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft. »

Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt, der die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft.

Zu den « geschützten Gliederungen » der N. S. D. A. P. gehört das meiste, was irgendwie im Zeichen der Partei einregimentiert ist, von der SS. herab bis zum Bund der Jungmädels. Die Bestimmung wurde in das Strafgesetzbuch eingefügt durch die Novelle vom 28. Juni 1935. Wie in der amtlichen Begründung derselben expressis verbis ausgeführt wird, soll § 134 b die « Einheit von Partei und Staat sinnfällig zum Ausdruck bringen » ¹⁶.

Durch den neuen § 132 a, der wie der strafrechtliche Ehrenschutz der Partei durch die letzte Novelle vom 28. Juni 1935 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bestraft, « wer unbefugt inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt ». Die Mindeststrafe ist nach § 16 St. G. B. 1 Tag Gefängnis. Interessant ist nun, festzustellen, dass derjenige, welcher unbefugt parteiamtliche Uniformen und Abzeichen der N. S. D. A. P. trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft wird ¹⁷. Die Uniform der N. S. D. A. P. ist also strafrechtlich stärker geschützt als eine staatliche Uniform oder Amtskleidung.

Die Gleichstellung von Staat und Partei, die für den Einparteienstaat nicht begriffsnotwendig ist, zeigt sich dann durchgängig im Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei etc. vom 20. Dezember 1934, wo dem Wohl des Reiches und dem Ansehen der Reichsregierung das Ansehen der N. S. D. A. P. oder ihrer Gliederungen gleichgestellt ist und wo die leitenden Persönlichkeiten des Staates gleichermassen wie die leitenden Persönlich-

¹⁵ Freisler, a. a. O. S. 912.

¹⁶ Schäfer, das Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, juristische Wochenschrift 1935, p. 2481.

¹⁷ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. November 1934, § 5, Abs. 2.

keiten der Partei strafrechtlich geschützt sind gegen « gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Aeusserungen ».

Für die materielle und geistige Militarisierung des Dritten Reiches ist bezeichnend, dass durch die letzte Strafrechtsnovelle (vom 28. Juni 1935) die für die Verletzung der Wehrpflicht angedrohten Strafen verschärft und ein neues Delikt der Wehrmittelbeschädigung geschaffen worden sind ¹⁸.

Das zukünftige deutsche Strafrecht wird zweifellos die Delikte des Rasseverrates und der Rasseschändung kennen. (Möglicherweise werden sie unter den oben beschriebenen Sammelstatbestand des Volksverrates fallen.) « Heiligste Treuepflicht des Volksgenossen gegenüber der Gemeinschaft » ist bekanntlich « die Pflicht zur Reinerhaltung des Blutes » ¹⁹. Und nur die völlige Unterdrückung der Rasseschande vermag der Ehe wieder « die Weihe jener Institution zu geben, die berufen ist, Ebenbilder des Herrn zu zeugen und nicht Missgeburten zwischen Mensch und Affen ». (Adolf Hitler, « Mein Kampf ».)

Als Rasseverrat wird bestraft werden, der eheliche und ausser-eheliche Geschlechtsverkehr des deutsch-arischen Menschen mit einem Andersrassigen, ferner jedes « böswillige Entgegenwirken gegen die zum Schutze der Erhaltung und Förderung des deutschen Erbgutes erlassenen Gesetze und Aufklärungsmassnahmen, ebenso die Zersetzung des natürlichen Fortpflanzungswillens des Volkes » ¹⁹. (Es wird also bald bestraft werden, wer keine Kinder haben will.)

Rasseschändung ist die Begehung obiger Handlungen durch einen Andersrassigen. Zur Begehung des Deliktes müssen demnach notwendig immer ein Rasseverräter (deutscher Arier) und eine Rasseschänderin (andersrassige Frau) oder eine Rasseverräterin und ein Rasseschänder zusammenwirken.

VI.

Von der Erneuerung strafrechtlicher Grundanschauungen im Geiste des Nationalsozialismus ist auch das Strafprozessrecht und die Strafgerichtsorganisation erfasst worden, letztere besonders durch Schaffung eines Sondergerichtes, des Volksgerichtshofes, zur Aburteilung hoch- und landesverräterischer Handlungen sowie gewisser Vergehen gegen die Wehrpflicht. Charakteristisch für den Volksgerichtshof ist die

¹⁸ § 143 a, Wer Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Täter eine Gefahr herbeigeführt, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf zeitliches oder lebenslanges Zuchthaus oder Todesstrafe zu erkennen.

¹⁹ Dr. L. Fischer, Rasseschande als strafbare Handlung, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1935, S. 536.

« Beteiligung nicht rechtswissenschaftlich geschulter Volksgenossen an der Urteilsfällung ». Bekanntlich sitzen Vertreter der SS und SA und eine Anzahl von Görings Fliegerkommodoren im Volksgerichtshof. Diese Mannschaft gewährleistet die Auswirkung dessen, was Freisler « die unmittelbar aus dem Volksgewissen heraus wachsenden materiellen Rechts- und Unrechtsbegriffe » nennt ²⁰.

Der durch die Strafprozessnovelle vom 28. Juni 1935 neu gefasste § 2 der Strafprozessordnung schreibt allen Gerichten vor, bei der Gesetzesauslegung dem Wandel der Lebens- und Rechtsanschauungen durch die Staatterneuerung Rechnung zu tragen.

Die Stellung des Angeschuldigten im Strafprozess ist dem persönlichkeitsfeindlichen Geiste des Nationalsozialismus gemäss verschlechtert worden. Dem nationalsozialistischen Juristen ist der « liberalistisch-individualistische Gesichtspunkt des Schutzes der Unschuld » unwichtig ²¹. Von der unter diesem Gesichtspunkte erfolgten Ausgestaltung des Strafverfahrens zum Parteienprozess, d. h. zu einem Prozess, in dem sich Ankläger und Angeklagter als gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen, geht die Strafprozessnovelle ab. « Von Parteiengleichheit oder Waffengleichheit kann im heutigen und künftigen Strafprozess keine Rede sein » ²². Gegenüber dem frühern Rechtszustande ist die Stellung des Richters freier geworden, sein Ermessen bei Beweiserhebungen ist weiter: Er ist beispielsweise nicht mehr verpflichtet, von den präsenten Beweismitteln Gebrauch zu machen. Das Verbot der sogenannten « reformatio in pejus » (Verschlimmerung des Urteils) ist abgeschafft worden. Die Rechtsmittelinstanz kann also einen Angeklagten, der an sie appelliert hat, strenger verurteilen als die Vorinstanz. Im Verfahren vor dem Volksgerichtshof muss die vom Angeklagten getroffene Wahl eines Verteidigers durch den Gerichtspräsidenten genehmigt werden. Die Stellung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls freier, natürlich nur freier gegenüber der Verteidigung, jedoch nicht gegenüber der Regierung. Heute muss und kann, schreibt Siegert, « eine Verbindung der konkreten Staatszwecke mit den Prozesszwecken angestrebt werden. Darum muss die Möglichkeit bestehen, im Strafverfahren den an die abstrakten allgemeinen Richtlinien der Führung gebundenen Richter mit den konkreten besondern Wünschen der Staatsführung bekannt zu machen. Der unabhängige Richter findet darum seine notwendige Ergänzung in dem abhängigen Staatsanwalt » ²³.

Bewusst wird also die im Rechtsstaat so verpönte **Politisierung** von Strafprozessen gefordert und gefördert.

²⁰ Freisler, einiges vom werdenden deutschen Blutbanngericht, deutsche Juristenzeitung 1935, S. 588.

²¹ Prof. Dr. Karl Siegert, die Zwecke des neuen Strafprozessrechtes, deutsche Juristenzeitung 1935, S. 852.

²² Siegert, a. a. O. S. 853.

²³ Siegert, a. a. O. S. 856. Vgl. auch Dr. Rud. Lehmann, Die Strafprozessnovelle, vom 28. Juni 1935, I. Teil, juristische Wochenschrift 1935, S. 2327 ff.

VII.

In seinem eingangs erwähnten Aufsatz schreibt Ortega y Gasset, das schwerste Problem der Gegenwart spiegle sich in der Frage: Ob und in welchem Masse das Kollektive menschlich sei. Im weiteren Verlauf seiner Erwägungen zeigt er dann, wie diese Frage eine «neue und spannendere Gestalt» annimmt, nämlich «ob die gegenwärtigen Gesellschaften nicht an sich von kollektiver Verfassung sind und, ihrer eigenen Schwerkraft überlassen, das persönliche Leben schliesslich ersticken und zum menschlichen Ameisenhaufen werden lassen müssen». Die Ueberspannung des Gemeinschaftsprinzips, die Vergötzung des Kollektiven, die wir heute in Deutschland wahrnehmen, zeigen in ihren Auswirkungen im Strafrecht, welch unheilbaren Schaden sie dem individuellen Leben, der Freiheit des Einzelmenschen zufügen. Deren Gefährdung ist aber nicht schicksalhaft. Ihre Erkenntnis ist allerdings nur eine Vorbedingung ihrer Abwehr.

Die Vierzigstundenwoche ohne Senkung der Lebenshaltung.

Von Dr. Maurice Milhaud, Genf.

Die industrielle Technik hat im Laufe der letzten zwanzig Jahre grosse Fortschritte gemacht. Ueberall ist die Maschine an die Stelle des Menschen getreten, um nicht nur die unangenehmsten, manuellen Arbeiten, sondern die verschiedensten produktiven Tätigkeiten zu verrichten. Indem sie die menschliche Anstrengung erleichtert, vervielfacht sie den Arbeitsertrag. Häufig sogar ersetzt sie nicht nur die Muskeln des Handarbeiters, sondern vollzieht auch Funktionen, die bisher als ausschliesslich geistige Arbeiten angesehen wurden, wie z. B. Rechnen, Buchhaltung und anderes mehr.

Aber wenn auch der Erfinder fähig ist, die Maschine auszu-denken, die die körperliche Anstrengung begrenzt oder vermeidet, wenn der Ingenieur und der Arbeiter sie konstruieren können, wenn der Kaufmann kein Mittel vernachlässigt, sie in der Welt zu verbreiten, so hat diese Maschine, die zum Wohlergehen der Menschheit beitragen soll, indem sie alle Arbeiten, die eine Anstrengung der Muskeln erfordern, vermeidet, und indem sie die Waren, die die Lebenshaltung verbessern, im Ueberfluss produziert, diese Maschine hat dennoch seit einigen Jahren Elend und Unglück mit sich gebracht. Sie zwingt den Arbeiter zum Verlassen des Arbeitsplatzes. Ohne Arbeit kann er das Brot für sich und seine Familie nicht mehr erwerben.